

Satzung

des Deutschen Abfallwirtschaftsbibliothek e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Abfallwirtschaftsbibliothek e. V. (DABib).“ Er führt neben dem Symbol DABib den Namen Deutsche Abfallwirtschaftsbibliothek e. V. im Briefkopf.



(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt

- die Förderung der Verfügbarkeit von Fachliteratur über die Abfallwirtschaft als Teil des Umweltschutzes, insbesondere über

- die historische Entwicklung der Abfallwirtschaft,
- die Entwicklung der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung,

sowie zur Dokumentation des technischen und naturwissenschaftlichen Fortschritts der Abfallwirtschaft und der damit verbundenen rechtlichen sowie organisatorischen Aufgabenstellungen,

- die Verbreitung der Kenntnisse über die Abfallwirtschaft als Teil des Umweltschutzes in der Öffentlichkeit ebenso wie für Studienzwecke und zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Forschung für die Mitglieder des Vereins, die Mitglieder der DGAW, die Vertreter der Abfallwirtschaft, Studenten und Wissenschaftler sowie für die fachlich interessierte Öffentlichkeit.

(2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- das Zugänglichmachen der Sammlung der DABib für eine breite Fachöffentlichkeit, einschließlich der Schulen und Hochschulen, sowie das Verbreiten der Informationen über die Existenz der Sammlung der DABib unter den in der Ausbildung, im Studium und in der Wissenschaft tätigen Studenten, Lehrern und Wissenschaftlern sowie den in der Abfallwirtschaft Berufstätigen,

- die Übernahme von Buch- und Literaturspenden der Vereinsmitglieder, der Mitglieder der DGAW e. V. ebenso wie von Dritten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Institutionen, zu deren Aufgaben solche der Abfallwirtschaft gehören,

- das Fördern der Initiativen von Berufstätigen in der Abfallwirtschaft, vor dem Ende ihrer beruflichen Tätigkeit Fachliteratur zur Abfallwirtschaft, soweit ihnen diese verfügbar ist, dem Verein zu spenden,

- das Fördern von Studien, wissenschaftlichen und Forschungsarbeiten durch die Zugänglichkeit der DABib zum Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie das Einfordern eines Exemplars neu erstellter wissenschaftlicher Arbeiten,

- Verbreiten von Forschungsergebnissen und das Unterrichten einer breiten Fachöffentlichkeit in Volks- und Berufsbildung über Studienarbeiten zu Fragen der ökologischen Kreislaufwirtschaft.

(3) Der Verein ist auf dem Gebiet der Sammlung und Erhaltung von Literatur aus dem Bereich der Abfallwirtschaft als Teil des Umweltschutzes sowie für deren Digitalisierung und Verbreitung in elektronischen Medien tätig. Eine vergleichbare Sammlung abfallwirtschaftlicher Literatur existiert bislang noch nicht im deutschsprachigen Raum. Dort werden Literatur und Fachaufsätze in der Absicht gesammelt, diese der interessierten Fachöffentlichkeit, Wissenschaftlern und Studenten in jeglicher Form zugänglich zu machen. Die Bibliothek verfügt bereits kurze Zeit nach Gründung des Vereins über den einmaligen Fundus von annähernd 10.000 Quellen abfallwirtschaftlicher Literatur aus der Zeit des gesamten 20. Jahrhunderts.

- Zu diesem Zweck wird der vorhandene Bestand an Literatur und Fachaufätzen in einer Datenbank digital erfasst und über das Internet für die interessierte Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht. Somit wird die Datenbank mit sämtlichen darin erfassten wissenschaftlichen Quellen der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können im Einzelfall Bestandteile der Bibliothek für wissenschaftliche Zwecke ausgeliehen werden.

- Insbesondere über die dem Verein angehörenden Hochschul-lehrer wird die Bibliothek dem wissenschaftlichen Nachwuchs als wesentliche Wissens- und Erkenntnisquelle nähergebracht.

- Die Bibliothek ist dazu bestimmt, auch der Volks- und Berufsbildung zu dienen. Von Vorteil ist dabei, dass die Bibliothek im räumlichen Zusammenhang mit dem Museum der SASE gGmbH Sammlung aus Städtereinigung und Entsorgung in Iserlohn untergebracht ist. Besucher des Museums, die sich mit der

technischen Entwicklung und Geschichte der Abfallwirtschaft befassen, können unmittelbar auf die Literatur der angeschlossenen Bibliothek zugreifen.

- Diese Bibliothek ist auch als Lehrmittel für die schulische Erziehung und Bildung geeignet, insbesondere für den Bereich der Technik und des Umweltschutzes, um damit bei den Schülern das Bewusstsein für die Bedeutung des Konsumverhaltens in Bezug auf die Entstehung von Abfall und Entsorgung zu schaffen.

- Der unsachgemäße Umgang mit Abfällen wirkt sich unmittelbar auf Natur und Landschaft, Tiere und Menschen aus. Solchen Auswirkungen entgegen zu wirken, ist Aufgabe der Bibliothek mit der Dokumentation von Umweltschäden durch unsachgemäße Maßnahmen der Abfallwirtschaft.

(4) Um diese Bibliothek der interessierten Fachöffentlichkeit bekannt zu machen, wird der Verein im Kreise der Abfallwirtschaft, bei den Abfallerzeugern und -entsorgern, in der Abfallwissenschaft und bei den Verwaltungsbehörden auf die Bedeutung dieser wissenschaftlichen Sammlung durch Veröffentlichungen in den verschiedenen Medien hinweisen.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung des Umweltschutzes zu. Sein Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 3 Schenkung

(1) Mit der unentgeltlichen Zuwendung der Bücher an den Verein erklärt der Zuwendende den Verein damit bereichern zu wollen (Schenkung). Der Verein erklärt mit der Übernahme der Bücher die Annahme der Schenkung.

(2) Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Zuwendenden, die Bücher im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu übernehmen und pfleglich zu verwahren.

(3) Mit der Übergabe der Bücher von dem Zuwendenden an den Verein erklärt der Zuwendende zugleich, das Eigentum an den Büchern auf den Verein übertragen zu wollen. Der Verein nimmt das Eigentum an den übergebenen Büchern an. Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Zuwendenden, das Eigentum an den Büchern zu wahren, selbst wenn die Verwahrung im Rahmen eines Leihgabe-Vertrages durch Dritte erfolgt.

(4) Mit der Bewirkung der versprochenen Leistung durch den Zuwendenden an den Verein ist die Schenkung vollzogen.

(5) Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Zuwendenden zur Nutzung der Schenkung ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft, ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein, welche den Zielen des Vereins zustimmen und diese unterstützen.

(2) Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben. Das neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins.

(3) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags verbunden. Der Beitrag ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt der Beitritt erfolgt. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist von den Mitgliedern bis zur Mitte des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die Stundung oder Reduzierung des Mitgliedsbeitrags beschließen.

(4) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erlauben, können außerordentliche Aufwendungen von Mitgliedern als Aufwandsentschädigung gegenüber dem Verein geltend gemacht werden, höchstens bis zu dem Betrag, den gemeinnützige Vereine steuerfrei als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG auszahlen können.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt,

- durch den Tod der natürlichen Person oder durch die registergerichtliche Löschung im Falle der juristischen Person,
- durch schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres. Dabei genügt es für die Wahrung der Frist,

wenn die schriftliche Austrittserklärung einem Mitglied des Vorstands rechtzeitig zugeht.

- durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben des Mitglieds, das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet. Vor einem solchen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu. Über diese ist in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausgeschlossene Mitglied des Vereins, die Mitgliedsrechte indes ruhen in dieser Zeit.

(6) Der Zuwendende im Rahmen einer Schenkung nach § 3 kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglied werden. Mit diesem Status ist das Mitglied beitragsfrei. Es ist berechtigt, sich zu jedem Zeitpunkt über die Verwahrung der Bücher zu informieren und vor Ort über den Zustand der DABib Auskunft zu verlangen. Um auf eine Verbesserung der Verwahrung der Bücher hinzuwirken, ist das Ehrenmitglied berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist von dem ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, dem zweiten Vorsitzenden, einzuberufen und zu leiten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

(2) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden, möglichst im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Dazu ist der Vorstand verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage der Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen und bei der Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft ist in der Einladung ausdrücklich auf diese Tagesordnungspunkte hinzuweisen.

(5) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied darf im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Vertretung von mehr als zwei Mitgliedern auf der Grundlage von Vollmachten ausüben.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht, den Bericht über die Jahresrechnung und über die geplanten Vorhaben im nächsten Geschäftsjahr entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung

insbesondere folgende Aufgaben:

1. Änderung der Satzung
2. Wahlen des Vorstandes
3. Auflösung des Vereins.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung verfasst, soweit sich aus der Satzung oder aus dem Gesetz nichts Anderes ergibt. Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Verlangen mehr als 10 % der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder oder verlangt ein Mitglied des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes so ist geheime Wahl durchzuführen. Die übrigen Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Für die Beschlussfassung einer Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden kann. Bei der zweiten Mitgliederversammlung genügt sodann für eine Satzungsänderung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (zweiten Vorsitzenden),
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Bibliothekswart
- zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands nehmen die Aufgaben des Vereins im Sinne von § 26 BGB wahr. Zur Vertretung des Vereins ist der erste Vorsitzende allein berechtigt oder sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich berechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne von Absatz 1 werden auf Vorschlag einzelner Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Liste der in Vorschlag gebrachten Kandidaten für das Amt des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenwarts und Bibliothekswarts wird gegebenenfalls mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt. Sie kann auf Vorschlag eines Mitglieds und nach Zustimmung des Kandidaten in der Mitgliederversammlung erweitert werden. Die Kandidaten haben Gelegenheit, sich in der Mitgliederversammlung vorzustellen, im Übrigen ihre Vorstellung zur Tätigkeit in der bevorstehenden Amtszeit darzulegen. Erster Vorsitzender und dessen Stellvertretender (zweiter Vorsitzender) werden jeweils in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden sämtlich in einem Wahlgang gewählt. Dabei haben die Mitglieder so viel Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

(4) Die Vorstandswahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Vorstandsmitglieder bleiben grundsätz-

lich jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Scheidet ausnahmsweise während eines laufenden Geschäftsjahres ein gewähltes Mitglied des Vorstands aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen. Bis zur Neuwahl ist der Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.

(6) Der Verein richtet sich bei Bedarf eine Geschäftsstelle ein. Sie wird vom Schriftführer geleitet.

§ 8 Auflösung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen, und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(2) In der Einladung zu der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ist auf den Tagesordnungspunkt, Beschluss über die Auflösung, gesondert hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die Beschlussfähigkeit der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.